

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS Vwgh 1996/4/25 92/06/0010

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 25.04.1996

## **Index**

L37157 Anliegerbeitrag Aufschließungsbeitrag Interessentenbeitrag

Tirol

L82000 Bauordnung

L82007 Bauordnung Tirol

001 Verwaltungsrecht allgemein

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

## **Norm**

AVG §37;

BauO Tir 1989 §25;

BauO Tir 1989 §27 Abs3 litc;

BauO Tir 1989 §28;

BauRallg;

B-VG Art119a Abs5;

VwGG §34 Abs1;

VwRallg;

## **Rechtssatz**

Eine bewilligungspflichtige Planänderung bzw die Ergänzung mangelhafter Planunterlagen im Rahmen des durch die Vorstellung eines Nachbarn eingeleiteten Vorstellungsverfahrens kann nicht vorgenommen werden, weil es lediglich Aufgabe der Aufsichtsbehörde ist, einen Bescheid, bezogen auf den Zeitpunkt seiner Erlassung, daraufhin zu überprüfen, ob er Rechte des Nachbarn, verletzt. Die Aufsichtsbeh kann zwar - bei unklarem Sachverhalt - auch selbst ein zur Klarstellung gebotenes eigenes Ermittlungsverfahren durchführen (Hinweis Walter/Mayer, Grundriß des österreichischen Verwaltungsverfahrensrechtes, sechste Aufl, Randzahl 564), es kommt ihr aber nicht zu, eine Projektsänderung zu bewirken, die die Bewilligungsfähigkeit eines Projektes sicherstellt. Dazu sind ausschließlich die Gemeindebehörden zuständig.

## **Schlagworte**

Inhalt der Vorstellungentscheidung Aufgaben und Befugnisse der VorstellungsbehördeSachverhalt

Sachverhaltsfeststellung Rechtsmittelverfahren VorstellungZuständigkeit der Vorstellungsbehörde Verhältnis zwischen  
gemeindebehördlichem Verfahren und Vorstellungsverfahren Rechtsstellung der Gemeinde im

VorstellungsverfahrenMangel der Berechtigung zur Erhebung der Beschwerde mangelnde subjektive Rechtsverletzung  
Grundsätzliches zur Parteistellung vor dem VwGH Allgemein

## **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:VWGH:1996:1992060010.X04

## **Im RIS seit**

11.07.2001

## **Zuletzt aktualisiert am**

27.11.2012

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>